

## § 5 FPfZG

### Gesetz über die Familienpflegezeit (Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz über die Familienpflegezeit  
(Familienpflegezeitgesetz - FPfZG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** FPfZG

**Gliederungs-Nr.:** 860-11-5

**Normtyp:** Gesetz

#### § 5 FPfZG – Ende der Förderfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Die Förderfähigkeit endet mit dem Ende der Freistellung nach § 3 Absatz 1 . <sup>2</sup>Die Förderfähigkeit endet auch dann, wenn die oder der Beschäftigte während der Freistellung nach § 2 den Mindestumfang der wöchentlichen Arbeitszeit aufgrund gesetzlicher oder kollektivvertraglicher Bestimmungen oder aufgrund von Bestimmungen, die in Arbeitsrechtsregelungen der Kirchen enthalten sind, unterschreitet. <sup>3</sup>Die Unterschreitung der Mindestarbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit oder eines Beschäftigungsverbot es lässt die Förderfähigkeit unberührt.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben unverzüglich jede Änderung in den Verhältnissen, die für den Anspruch nach § 3 Absatz 1 erheblich sind, mitzuteilen, insbesondere die Beendigung der häuslichen Pflege der oder des nahen Angehörigen, die Beendigung der Betreuung nach § 2 Absatz 5 dieses Gesetzes oder § 3 Absatz 5 des Pflegezeitgesetzes , die Beendigung der Freistellung nach § 3 Absatz 6 des Pflegezeitgesetzes , die vorzeitige Beendigung der Freistellung nach § 3 Absatz 1 sowie die Unterschreitung des Mindestumfangs der wöchentlichen Arbeitszeit während der Freistellung nach § 2 aus anderen als den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gründen.